

Berechnungshilfe „Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen“ bei Zahnersatz

Anhand dieser Berechnungshilfe und **mit Einsatz eines Heil- und Kostenplanes** können Sie die voraussichtliche Beihilfe bei Zahnersatz (Brücken, Prothesen, Implantate) ermitteln, sofern Sie Beamter, Pensionär, berücksichtigungsfähiger Angehöriger und privat versichert sind. Herangezogen werden § 7 Hamburgische Beihilfeverordnung (HmbBeihVO) i.V. mit dem Hamburgischen Beamtenengesetz (HmbBG).

Bitte beachten Sie, dass das Ergebnis dieser Berechnung unverbindlich ist, da es sich bei Kostenvoranschlägen lediglich um geschätzte Kosten handelt und sich die tatsächlichen Kosten erst bei der Behandlung ergeben. Es ist möglich, dass durch Falscheingaben oder unvollständige Eingaben ein abweichender Betrag berechnet wird. Auch kann Ihre geplante Behandlung Leistungen enthalten, die nur unter bestimmten Voraussetzungen bzw. gar nicht beihilfefähig sind. Beachten Sie hierzu das Merkblatt über die Beihilfefähigkeit von zahnärztlichen und kieferorthopädischen Leistungen.

Berechnung:

Honorar ¹⁾	Verbrauchsmaterial ²⁾	Material- / Laborkosten ³⁾			
		hiervon 60 %	beihilfefähiger Gesamtbetrag	Beihilfemessungssatz ⁴⁾	voraussichtliche Beihilfe

Hinweise zur Berechnung:

zu 1) Grundsätzlich sind Aufwendungen für das ärztliche Honorar bis zum 1,8 bzw. 2,3 fachen Satz der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) beihilfefähig. Nur im Einzelfall und mit medizinischer Begründung können Sätze von 2,5 bzw. 3,5 beihilfefähig sein.

Den von Ihrem Zahnarzt angeführten Satz (auch Faktor oder Punkte genannt) finden Sie in Ihrem Heil- und Kostenplan. Bitte prüfen Sie, ob hier ein höherer Wert als 1,8 bzw. 2,3 angegeben worden ist. Ist dies der Fall, kann der Betrag der tatsächlich gewährten Beihilfe stark von dieser Berechnung abweichen.

zu 2) Zum Verbrauchsmaterial gehören z.B. Abformmaterial und Anästhetika. Diese können auf der Zahnarztrechnung extra aufgeführt sein.

zu 3) Material-/ Laborkosten können Mehrwertsteuer enthalten. Diese ist mit anzugeben.

Aufwendungen für zahntechnische Leistungen (Material- und Laborkosten), Edelmetalle, Edelmetalllegierungen und Keramik einschließlich der dazugehörigen Handwerksleistungen sind im Umfang von 60 vom Hundert beihilfefähig.

zu 4) Ihren maßgeblichen Beihilfemessungssatz (50, 70 oder 80 %) können Sie § 80 Abs. 9 HmbBG entnehmen.

Kontakt:

Zentrum für Personaldienste | Beihilfe | Normannenweg 36 | 20537 Hamburg

E-Mail: beihilfe@zpd.hamburg.de | Internet: www.hamburg.de/zpd

Unsere aktuellen Sprechzeiten finden Sie im Internet oder erfahren Sie unter Telefon 040 42805-4141.

Telefonische Anfragen richten Sie bitte während der Sprechzeiten an den Fachbereich.

Informationen zum allgemeinen Bearbeitungsstand erhalten Sie unter Telefon 040 42805-4099.